

# 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art.2 Abs.3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12..2009 ( GVBl. LSA S. 648) und aufgrund der §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl.LSA S.452) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.08.2010 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderungen

1. Der Titel der Satzung wird nach dem Wort „ Verwaltungskosten“ durch die Worte „ – und Nutzungsgebühren“ klarstellend erweitert.
2. Der § 2 erhält die Bezeichnung „ Gebührenhöhe“
3. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort Kostentarif die Worte gemäß Anlage 1 eingefügt.
4. Die Absätze 2 bis 7 werden fortgeführt und als § 2a eingefügt
5. Einschub des § 2a Bemessungsgrundsätze
  - (1) Sind für die Festlegung von Gebühren durch den Kostentarif, gemäß Anlage 1 Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
  - (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle EURO nach unten abzurunden.
  - (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
  - (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
    1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
    2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
  - (5) Bei einem Antrag der wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder der auf unverschuldeter Unkenntnis beruht, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
  - (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
6. § 3, Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 25,00 €. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs, für den der angefochtene Bescheid nicht gebührenpflichtig war, sind 25,00 € zu erheben.
7. In § 5, Absatz 4 wird der Nebensatz“ ..., einschließlich Verwaltungsgemeinschaften, ...“ gestrichen.
8. In § 8, Absatz 1 wird das Wort einer durch das Wort zweier ersetzt:
9. Die Bezeichnung der Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolmirstedt “ wird umbenannt in „Kostentarif zur Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt “
10. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt“ ist Bestandteil der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den

Dr. Zander  
Bürgermeister